

Meiningen, den 13. Dezember 2021

## **Geschäftsverteilungsplan**

**des Sozialgerichts Meiningen ab 1. Januar 2022**

Direktorin: DirSG Holzhey  
Vertreter: RiSG  
Geschäftsleiter: Justizoberinspektor Paß  
Vertreter: n.n.

### **1. Kammer**

#### Sachgebiete

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG);
- b) Angelegenheiten nach §§ 18 Abs. 4, 22 Abs. 2 SGG, Beschwerden gem. § 21 SGG (Präsidialkammer), jedoch nicht bei Entscheidungen der Vorsitzenden der Kammer 1 und der Vertreterin der Kammern 3 und 5;
- c) Streitsachen, für die eine andere Kammer nicht zuständig ist
- d) Streitsachen nach § 189 Abs. 2 Satz 2 SGG
- e) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder die Kammervorsitzende richtet

Vorsitzende: DirSG Holzhey  
Vertreter: RiSG

### **2. Kammer**

#### Sachgebiete

- a) Streitsachen nach dem Arbeitsförderungsgesetz-/Sozialgesetzbuch III und aus den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit, ausgenommen Streitsachen nach dem Kindergeldrecht

#### **Buchstaben: A bis Z**

- b) Streitsachen nach dem Kindergeldrecht;
- c) Streitsachen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- d) Streitsachen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- e) Streitigkeiten nach dem Betreuungsgeldgesetz
- f) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) bis e)

liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

- g) Verfahren nach § 81b SGB X, in denen das Sozialgericht Meiningen Beklagter ist

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

### **3. Kammer**

#### Sachgebiete

- a) Streitsachen nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

#### **Buchstaben: A bis N**

- b) Streitsachen nach dem Thüringer Blindengeldgesetz  
 c) Streitsachen aus der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung;  
 d) Streitsachen nach § 68 Abs. II Infektionsschutzgesetz;  
 e) Streitsachen nach dem Opferentschädigungsgesetz;  
 f) Streitsachen nach dem Häftlingshilfegesetz;  
 g) Streitsachen nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz;  
 h) Streitsachen nach dem Unterstützungsabschlussgesetz;  
 i) Streitsachen nach dem Zivildienstgesetz;  
 j) sonstige Angelegenheiten aus dem sozialen Entschädigungsrecht;  
 k) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) bis j) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzender: RiSG

Vertreterin: DirSG

### **4. Kammer**

#### Sachgebiete

- a) Streitsachen aus der Unfallversicherung

#### **Buchstaben: A bis Z**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder die Kammervorsitzende richtet

Vorsitzende: RinSG

Vertreter: RinSG

## 5. Kammer

### Sachgebiete

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung, Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und nach § 28p SGB IV, soweit die Deutsche Rentenversicherung Klägerin oder Beklagte ist, Verfahren des Dienstbeschädigtenausgleichs und Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung, soweit keine Zuweisung zu den KR-Kammern besteht

### **Buchstaben: F, H, J und S**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet
- c) Angelegenheiten des § 21 SGG, soweit es sich um Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden der Kammer 1 und der Vertreterin der Kammern 3 und 5 handelt

Vorsitzender: RiSG  
Vertreterin: DirSG

## 8. Kammer

### Sachgebiete

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung; Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und nach § 28p SGB IV, soweit die Deutsche Rentenversicherung Klägerin oder Beklagte ist, Verfahren des Dienstbeschädigtenausgleichs und Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung, soweit keine Zuweisung zu den KR-Kammern besteht

### **Buchstaben: D, E, K, M, P, R, T,U und W; A und C jeweils ab 2019**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder die Kammervorsitzende richtet

Vorsitzende: RinSG  
Vertreterin: RinSG

**11. Kammer**Sachgebiet

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG);

**Buchstabe: C, G, H, K, N, O und Z; P ab Eingang 2020**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

**12. Kammer**Sachgebiet

Kostensachen nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAktO-SG

Vorsitzende: RinSG

Vertreterin: RinSG

**14. Kammer**Sachgebiet

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung, Streitigkeiten nach § 7a SGB IV und nach § 28p SGB IV, soweit die Deutsche Rentenversicherung Klägerin oder Beklagte ist, Verfahren des Dienstbeschädigtenausgleichs und Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung, soweit keine Zuweisung zu den KR-Kammern besteht

**Buchstaben: B, G, I, L, N, O, Q, V, X bis Z; A und C jeweils bis Eingang 2018**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) und c) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

- c) Alterssicherung der Landwirte

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

**17. Kammer**Sachgebiet

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

**Buchstaben: D, S, W, X, Y**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

**19. Kammer**Sachgebiet

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

**Buchstabe: A,B,T; M und P jeweils bis Eingang 2019**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder die Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzende: RinSG

Vertreter: RinSG

**22. Kammer**Sachgebiete

- a) Streitsachen aus der Krankenversicherung einschl. der Krankenversicherung der Landwirte und der Studenten sowie der Krankenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz;
- b) Streitsachen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn eine Krankenkasse Beklagte ist;
- c) öffentlich-rechtliche Streitsachen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und nach § 13 Abs. 2 Mutterschutzgesetz

**Buchstaben: A - Z**

- d) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) bis c) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

**23. Kammer**Sachgebiet

- a) Streitsachen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG)

**Buchstaben: E,F,I,J,L,U,V; M ab Eingang 2020**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

**24. Kammer:**Sachgebiet

- a) Streitsachen nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 SGG

**Buchstaben: M bis Z**

- b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

**25. Kammer:**Sachgebiet

- a) Streitsachen nach dem Pflegeversicherungsgesetz/SGB XI  
 b) Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Zuständigkeit nach a) liegt und

sich die Klage nicht gegen das Sozialgericht Meiningen oder den  
Kammervorsitzenden richtet

Vorsitzender: RinSG

Vertreter: RinSG

**Ordnungsnummer 91**

Güterichterverfahren

Vorsitzender: RiSG

Vertreter: RiSG

**Die weitere Vertretung der Kammern 1 bis 25 folgt der anliegenden  
Übersicht in Anlage 6**

## Anlage 7 zum Geschäftsverteilungsplan 2021

1. Streitsachen, die sozialversicherungsrechtliche Ansprüche aus dem Versorgungsausgleich betreffen oder im Erstattungsverfahren nach den §§ 102 ff. SGB X bzw. Spezialnormen, werden der Kammer zugewiesen, die auch für sonstige Streitsachen gegen den jeweiligen beklagten Versicherungsträger zuständig ist.
- 2.1. Bei Streitsachen, in denen wegen subjektiver Klagehäufung mehrere Kammern bzw. Vorsitzende als zuständig in Betracht kommen, wird die Kammer zuständig, die für den in der alphabetischen Reihenfolge an erster Stelle kommenden Kläger zuständig wäre. Werden mehrere Personen (auch Leistungsträger) verklagt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der Reihenfolge der Klageschrift erstgenannten Beklagten. Diese Zuständigkeit gilt auch bei unzulässiger Streitgenossenschaft. Sie bleibt auch im Falle der Trennung der Verfahren erhalten, es sei denn es werden Verfahren gegen mehrere Leistungsträger getrennt.
- 2.2. Liegt keine subjektive Klagehäufung vor, so steht es im Ermessen der Kammervorsitzenden sachlich zusammenhängende Verfahren (insbesondere bei eheähnlichen Gemeinschaften oder Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II) gemäß § 113 SGG kammerübergreifend miteinander zu verbinden. Dabei soll das führende Verfahren aus der Kammer stammen, die dem Nachnamen nach für den in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle stehenden Kläger zuständig ist.
3. Rechtshilfeersuchen werden in der hierfür sachlich zuständigen Kammer bearbeitet. Dies gilt auch für Ersuchen nach § 22 Sozialgesetzbuch X.
4. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und die Reihenfolge ihrer Zuziehung richtet sich nach den Anlage Nr.1 bis 5.
5. Die Heranziehung erfolgt kontinuierlich und ohne Änderung durch den Neubeginn des Geschäftsjahres in der festgesetzten Reihenfolge. Von der Reihenfolge darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden; sie sind aktenkundig zu machen. Dies gilt auch dann, wenn eine Liste (Anlage 1) mit weiteren ehrenamtlichen Richtern ergänzt wird.  
Gehen der Geschäftsstelle am gleichen Tag mehrere Ladungen zu, ist zunächst die Ladung mit dem zeitlich früheren Verfügungsdatum auszuführen, bei gleichem Datum diejenige Ladung mit dem zeitlich früheren Verhandlungstermin.
6. Im Falle der Verhinderung wird der in der Reihenfolge nächste ehrenamtliche Richter als Vertreter geladen, bei dessen



Verhinderung der darauffolgende usw. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst wieder erneut geladen, wenn er der Reihenfolge nach zu laden ist. Das gilt nicht für Eilfälle, in denen wegen Verhinderung der planmäßigen ehrenamtlichen Richter kurzfristig ein Vertreter geladen werden muss und der - nicht förmlich geladene - Vertreter sogleich absagt. In diesen Fällen gilt der ehrenamtliche Richter, der kurzfristig abgesagt hat, als nicht geladen und ist ohne Berücksichtigung dieser Absage in der bisherigen Reihenfolge heranzuziehen.

- 7.1. Die Kostensachen folgen der Zuständigkeit in der Hauptsache. Ausgenommen sind Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAktO-SG, die ab 1. Januar 2016 eingetragen und ab 1. Januar 2018 neu einzutragen sind.
- 7.2. Ist zum Zeitpunkt des Eingangs der Kostensache die Hauptsache bereits erledigt, richtet sich die Zuständigkeit der Kostensache danach, wer zum Zeitpunkt des Eingangs der Kostensache für die entsprechende Hauptsache zuständig wäre. Ausgenommen sind Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAktO-SG, die ab 1. Januar 2016 eingetragen und ab 1. Januar 2018 neu einzutragen sind.
- 7.3. Für Verfahren nach § 189 Absatz 2 Satz 2 SGG ist die 1. Kammer zuständig.
- 7.4. Soweit bereits ein Kostenverfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAktO-SG zu einem Hauptsacheverfahren anhängig und noch offen ist, folgt die Zuständigkeit für das neu einzutragende Verfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAktO-SG dem ersten Kostenverfahren.
8. Ist die Zuständigkeit nach Buchstaben abgegrenzt, so ist bei akademischen Titeln, Adelsprädikat, Firmen, Körperschaftsbezeichnung etc. der erste Buchstabe des darauf folgenden Namensbestandteils maßgeblich. Bei juristischen Personen und allen rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, Gesellschaften und eingetragenen Kaufleuten ist der erste Buchstabe des Firmennamens bestimmend. Bei nichteingetragenen Einzelunternehmen ist der erste Buchstabe des Nachnamens des Inhabers maßgebend. Bei Inhaberwechsel oder Namensänderung nach Eingang der Klage bleibt die Zuständigkeit bestehen.
9. Ist bei Ausfall eines ehrenamtlichen Richters die Ladung aus den Listen Anlage 1 - 4 wegen Zeitmangels oder aus anderen Gründen nicht möglich, so sind die in der als Anlage 5 angefügten Notliste aufgeführten ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge des Verzeichnisses zuzuziehen. Wird von der Notliste Gebrauch gemacht, so ist der herangezogene

ehrenamtliche Richter bei der nächsten Heranziehung gemäß Ziffer 5 dieser Anlage zu übergehen.

10. Wiederaufruf: Die Entscheidung über die Neueintragung solcher Verfahren, welche wegen Ruhens oder Aussetzung nach der Aktenordnung ausgetragen worden sind, richtet sich nach der Zuständigkeit für den Zeitpunkt des ursprünglichen Klageeingangs. Die Zuständigkeit für das neu eingetragene, wieder aufgerufene Verfahren richtet sich nach dem Zeitpunkt der erneuten Registrierung als Klageverfahren.
11. Die Zuständigkeit wird durch einen Namenswechsel nicht verändert.
12. Für Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 SGG (Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen) ist der zweite Vertreter des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der jeweils weitere Vertreter nach der Anlage 6 zuständig.
13. Für ein Verfahren nach §§ 81a und 81b SGB X, welches sich gegen den Vorsitzenden einer Kammer richtet, ist der zweite Vertreter dieses Richters, bei dessen Verhinderung der jeweils weitere Vertreter nach der Anlage 6 zuständig. Das Verfahren ist der numerisch jeweils niedrigsten Kammer des zuständigen Richters zuzuordnen.